



TOP 3 - Bewirtschaftungsziele



Vorgehen Bewirtschaftungsplan 2022 - 2027

- Zielerreichung bis 2027 → „Vollplanung“
- Aufrechterhaltung der Ambitionsniveaus
- Nutzung von Fristverlängerungen → i.d.R. bis 2027
- Fristverlängerungen über 2027 hinaus nur, wenn alle Maßnahmen umgesetzt sind, aber aufgrund der natürlichen Reaktionszeiten der Ökosysteme die Zielerreichung erst mit Verzögerung eintritt
(“Natural Conditions”)
- Absenkung des Zielniveaus nur dort, wo unbedingt erforderlich und alle (möglichen) Maßnahmen umgesetzt sind
- In wenigen Fällen Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele (§ 30 WHG) bzw. Ausnahmen von Bewirtschaftungszielen (§ 31 Abs. 2 WHG)



Fristverlängerung BW-Planung (2022 – 2027)

Nach § 29 Abs. 2 WHG (bzw. § 44 und § 47 Abs. 2 Satz 2 WHG) kann die Verlängerung aus folgenden drei Gründen erfolgen:

- die notwendigen Verbesserungen des Gewässerzustands können auf Grund der **natürlichen Gegebenheiten** nicht fristgerecht erreicht werden (Verlängerung über 2027 hinaus möglich),
- die vorgesehenen Maßnahmen sind nur schrittweise in einem längeren Zeitraum **technisch** durchführbar (nur bis 2027) oder
- die Einhaltung der Frist wäre mit **unverhältnismäßig hohem Aufwand** verbunden (nur bis 2027).



Fristen: OGewV (Anlage 6 und 8)

Stoffgruppe	Stoffe	Frist zur Einhaltung der Umweltqualitätsnormen	maximale Fristverlängerung bis (sofern nicht das Vorliegen natürlicher Gegebenheiten geltend gemacht werden kann)
2015	Anlage 6 OGewV ohne Stoffgruppe 2021 und 2027, Anlage 8 OGewV ohne Stoffgruppe 2021 und 2027 (einschließlich Nitrat)	2015	2027
2021	In Anlage 8 Tabelle 1 Spalte 4 OGewV aufgeführte Stoffe (überarbeitete Umweltqualitätsnorm)	2021	2033
2027	In Anlage 6 iVm. § 5 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 OGewV, Anlage 8 Tabelle 1 Spalte 5 OGewV aufgeführte Stoffe (neu geregelte Stoffe)	2027	2039



LAWA KG Papier „Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne bzgl. Fristverlängerungen / Ausnahmen“

1	Voraussetzungen und Anforderungen bei der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen gemäß § 29 Abs. 2 und 3 WHG
2	Definitionen zum Status einer Maßnahmenumsetzung
3	Voraussetzungen und Anforderungen bei der Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG
4	Umgang mit Fällen, in denen die Zielerreichung grundsätzlich möglich erscheint, aber die vollständige Maßnahmenumsetzung bis 2027 unrealistisch ist
5	Beschreibung von Unsicherheiten bei Maßnahmenplanung/-umsetzung und Zielerreichungsprognose
6	Inhalt der Maßnahmenprogramme für den dritten Bewirtschaftungszeitraum
7	Verbesserungen und Harmonisierung bei der Darlegung des Stands der Maßnahmenumsetzung insbesondere in Hinblick auf die Darstellung der erzielten Fortschritte
8	Defizitanalyse – Grundsätze und Darstellung der Ergebnisse
9 - 13	Fallbeispiele im Handlungsbereich - Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit, - Verminderung von Nährstoffbelastungen - Verminderung von Belastungen mit ubiquitären Stoffen - Verminderung von Belastungen mit Schadstoffen aus dem Bergbau und von Altlasten - Verminderung von Belastungen mit Pflanzenschutzmitteln



Umgang mit ubiquitären Stoffen



Was sind ubiquitäre Stoffe?

- UQN-RL (2013)/ OGeV (2016): keine Definition, aber Kennzeichnung von Prioritären Stoffen, die sich wie ubiquitäre Stoffe verhalten
 - Nr. 5 (PBDE),  - Nr. 21 (Quecksilber und Quecksilberverbindungen), 
 - Nr. 28 (PAK),  - Nr. 30 (Tributylzinnverbindungen),
 - Nr. 35 (PFOS),  - Nr. 37 (Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen),
 - Nr. 43 (HBCDD),  - Nr. 44 (Heptachlor und Heptachlorepoxyd)
- Flussgebietsspezifische Stoffe mit ubiquitärer Verbreitung (keine Definition/ keine Kennzeichnung):
 - v.a. PCB-Kongenerne



Fallbeispiel Quecksilber - Ausgangssituation

- Biota-UQN flächendeckend überschritten
- Quellen: v.a. diffuser Luft-Eintrag, Sedimentablagerungen
- Maßnahmen: Umsetzung internationalen Konventionen (Minamata) / Klimaschutz → langsame Abnahme der weltweiten Belastung wird erwartet (100 Jahre)
- Wasserdirektoren: der (sehr) langsame Austrag von Quecksilber aus dem Gewässer und damit die Verminderung der Belastung fällt in die Kategorie „natürliche Gegebenheiten“



Fallbeispiel Quecksilber - Ausgangssituation

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser

Ständiger Ausschuss

„Oberirdische Gewässer und Küstengewässer“

LAWA-AO

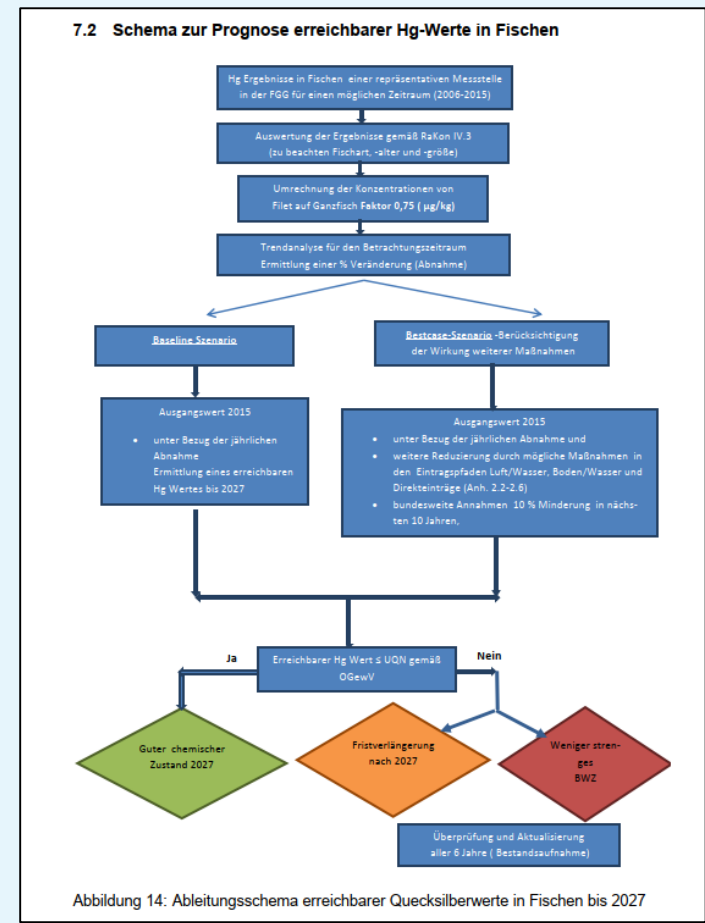


**Handlungsempfehlung
zur Ableitung der bis 2027 erreichbaren
Quecksilberwerte in Fischen**

LAWA-Arbeitsprogramm Flussgebietsbewirtschaftung
Produktdatenblatt AO 17

Stand 24.05.2017

Die LAWA hat auf ihrer 154. Sitzung am 14./15.09.2017 das vorliegende Arbeitspapier zur Kenntnis genommen und den Ländern zur Anwendung empfohlen.





Fallbeispiel Quecksilber – Prüfschritte

0. UQN-Überschreitung?

- Identifizierung von Wasserkörpern mit UQN-Überschreitung
- Überprüfung der Höhe der Überschreitung der UQN,
- Hotspots? Belastungsquelle?

1. Zielerreichung bis 2027 möglich?

- in der Regel nicht

2. Zielerreichung nach 2027 aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“?

- Relevante lokale Quecksilberquellen/ Hotspots im Einzugsgebiet nicht bekannt/ nicht nachgewiesen
- Alle Maßnahmen ergriffen
- UQN (Hg) wird auf lange Sicht erreicht
- Präferierte Option.



Fallbeispiel Quecksilber – Prüfschritte

3. Weniger strenge Umweltziele?

- nur wenn Hotspots bekannt und trotz Umsetzung aller lokalen + weltweiten Maßnahmen die UQN unerreichbar erscheint
- Restriktive Handhabung



Weitere Informationen



Geplante Hintergrundpapiere

- Aufstellung nur, wenn Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele (§ 30 WHG) *bzw. Ausnahmen von Bewirtschaftungszielen (§ 31 Abs. 2 WHG)*
- Braunkohle (in Bearbeitung)
- Steinkohle (in Vorbereitung)
- Ggf. Kalk



Berücksichtigung Folgen Klimawandel

- wichtige Fragen der Umweltpolitik und Anpassungsstrategie
- Integrierende Betrachtungsweise notwendig
- Maßnahmen werden einem „KlimaCheck“ unterzogen



Ergebnisse Fitness Check EU-Wassergesetzgebung

- Fitness Check (WRRL, GW-RL, UQN-RL, HW-RL) nach 2 Jahren abgeschlossen

Ergebnis:

- Ziele nach wie vor relevant
- Verbesserungen beim Gewässerschutz erreicht
- Weiterhin zweckmäßig, deutliche zeitliche Verzögerung
- WRRL: Defizite bei der Umsetzung: unzureichende Finanzierung, langsame Umsetzung, unzureichende Integration von Umweltzielen in die sektoralen Politiken
- https://ec.europa.eu/germany/news/20191212-eu-wassergesetzgebung_de